

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

91. Stück, 12.10.1923

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLII. Band. (Ausgegeben den 12. Oktbr. 1923.) 91. Stück.

Inhalt:

Nr. 299. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 3. Oktober 1923, betreffend die Erhebung von Schleusen-, Brücken- und Kajegeld sowie von Kanalgeld auf dem Hunte-Ems-Kanal des Reichs und auf den staatlichen Kanälen des Freistaats Oldenburg, Landesteil Oldenburg.

Nr. 299.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend die Erhebung von Schleusen-, Brücken- und Kajegeld sowie von Kanalgeld auf dem Hunte-Ems-Kanal des Reichs und auf den staatlichen Kanälen des Freistaats Oldenburg, Landesteil Oldenburg.
Oldenburg, den 3. Oktober 1923.

Artikel 1.

Vom 1. Oktober 1923 werden die Verkehrsabgaben nach folgenden Grundzahlen berechnet:

I. Schleusengeld.

- | | |
|---|---------------------|
| 1. Frachtfahrzeuge, einerlei, ob beladen oder unbeladen, für jedes cbm Nettorraumgehalt | $\frac{1}{2}$ Pfg., |
| jedoch mindestens 10 Pfg., | |
| 2. alleinfahrende Boote | 10 " " |
| 3. Holzflöße | 10 " " |

- | | |
|--|----------|
| 4. alleinfahrende Dampfer und Motorboote . | 10 Pfg., |
| 5. Dampfer und Motorboote als Schlepper . | 10 " , |
- jedoch nur, wenn sie nicht mit dem geschleppten Fahrzeug gleichzeitig geschleust werden können.

Das Durchschleusen erfolgt nach der Reihenfolge der Ankunft und der Anmeldung.

Ein Vorschleuserecht wird allen Fahrzeugen gegen Zahlung des doppelten Schleusengeldes gewährt.

Die Fahrzeuge der Wasserstraßenverwaltung haben stets das Vorschleuserecht.

II. Brückengeld.

Für alle Fahrzeuge, welche das Öffnen einer Brücke erfordern 10 Pfg.

Während der Nachtzeit — eine Stunde nach Sonnenuntergang bis eine Stunde vor Sonnenaufgang — wird das Doppelte der obigen Sätze erhoben.

Vom Schleusen- und Brückengelde befreit sind:

1. Fahrzeuge, welche die Reichsdienstflagge oder die oldenburgische Dienstflagge führen,
2. Fahrzeuge, welche im Dienste des Reichs oder Landes fahren,
3. Boote, welche zu einem Schiffe gehören und demselben leer anhängen.

Vom Schleusengeld sind ferner befreit: Motorboote und Dampfer, wenn sie mit dem geschleppten Fahrzeug gleichzeitig geschleust werden können.

Vom Brückengeld befreit sind außerdem: Motorboote und Dampfer, wenn sie als Schlepper dienen.

III. Kajegehd am Dorfplatz zu Oftern- burg.

Gebühr für Be- und Entladen an der Kaje
für ein Schiff

- | | |
|---|----------|
| a) bis zu 30 cbm Nettoraumgehalt einschl. | 50 Pfg., |
| b) über 30 cbm Nettoraumgehalt . . . | 75 " . |

IV. Kanalgehd

wird mit 1 Pfg. für das cbm Nettoraumgehalt der Schiffe
jedoch mit mindestens 20 Pfg. erhoben.

Vom Kanalgehd befreit sind:

1. Fahrzeuge, welche die Reichsdienstflagge oder die oldenburgische Dienstflagge führen,
2. Fahrzeuge, welche im Dienste des Reichs oder Landes fahren,
3. Boote, welche zu einem Schiffe gehören und demselben leer anhängen,
4. Holzflöße,
5. Dampfer und Motorboote, wenn sie als Schlepper für Fahrzeuge dienen.

Für Dampfer und Motorboote ist ein Kanalgehd von 20 Pfg. zu zahlen, wenn sie allein fahren oder Flöße schleppen.

Hebestellen für das Kanalgehd sind:

1. Schleuse II bei Hundsmühlen,
2. die Chausseebrücke in Edewechterdamm,
3. die Brücke vor dem Hafen in Elisabethfehn,
4. am Ladegleis der Eisenbahnverwaltung in Elisabethfehn,
5. bei Schleuse IX,
6. bei Schleuse XI,
7. bei Schleuse XIII am Utender Kanal.

Das Kanalgehd ist bei jedesmaligem Durchfahren oder Anlegen an diese Hebestellen zu zahlen.

Entziehungen von der Bezahlung des Schleusen-,
Brücken-, Raje- und Kanalgeldes werden mit einer
Geldstrafe bestraft, berechnet nach einer Grundzahl von
15 *M* und dem zur Zeit der Festsetzung der Strafe
geltenden Goldzollaufgeld.

Artikel 2.

Die Festsetzung der Verkehrsabgaben in Papiermark
erfolgt wöchentlich.

Artikel 3.

Die Bekanntmachung des Staatsministeriums vom
7. April 1923 tritt mit dem 1. Oktober d. J. außer Wirk-
samkeit.

Oldenburg, den 3. Oktober 1923.

Ministerium des Innern.

R. Weber.